

**Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,
Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten**

**zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplanes für das Gewinnungsvorhaben
Kiessandtagebau Köplitz Baufeld III-V, mit Planfeststellungsbeschluss vom 27.07.2026**

Gemäß § 57a Abs. 1 Satz 5 des Bundesberggesetzes (BBergG), § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird öffentlich bekanntgegeben:

Der mit Antrag vom 03.02.2022 vorgelegte Rahmenbetriebsplan der Mitteldeutsche Baustoffe GmbH (MDB) für die Verlängerung der Vorhabenlaufzeit für das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Köplitz, Baufeld III-V“ wird gemäß §§ 51 Abs. 1, 52 Abs. 2a i.V.m. Abs. 2c, 57a BBergG i.V.m. § 1 Nr. 1 Buchst. b) Doppelbuchstabe aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) mit Planfeststellungsbeschluss vom 27.07.2026, Az. 33-05120-195/1/22084/2026, zugelassen.

Allgemeinverständliche Beschreibung

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH ist Inhaberin des Bergwerkseigentums Köplitz (III-A-f-575/90/732) sowie des grundeigenen Feldes Ateritz/Randfeld (VI-888/98) und betreibt am Standort (Gemarkungen Ateritz und Kemberg im Bereich der Stadt Kemberg, Landkreis Witteberg) seit Jahrzehnten die Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ sowie die Gewinnung des Bodenschatzes Quarz und Quarzit im Tagebau. Das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Köplitz, Baufelder III-V“ wurde ursprünglich mit Beschluss des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 26.11.2004 planfestgestellt.

Nunmehr beabsichtigt die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH die Fortsetzung der Gewinnung auf den noch verbleibenden, bislang nicht ausgekiesten 19,2 ha Fläche und damit einhergehend die Verlängerung der Vorhabenlaufzeit bis zum 31.12.2067. Die Gewinnung in den derzeit fast vollständig waldbestandenen Flächen erfolgt ausschließlich im Trockenschnitt. Nach Abschluss der Gewinnungstätigkeit werden naturnahe Mischwaldbestände durch gesteuerte Naturverjüngung in einem ausgeformten Gelände angestrebt.

Auf Antrag der Mitteldeutsche Baustoffe GmbH wurde ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, das mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 27.07.2026, Az. 33-05120-195/1/22084/2026, abgeschlossen wurde. Über die eingegangenen Stellungnahmen ist entschieden worden. Einwendungen wurden nicht erhoben. Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) hat hiernach verbindlich festgestellt, dass das im Rahmenbetriebsplan beschriebene Gesamtvorhaben mit den gesetzlichen Umweltaanforderungen, den weiteren anzuwendenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Rechten Dritter vereinbar ist. Erhebliche Beeinträchtigungen für die maßgeblichen Schutzgüter können bei sachgerechter Durchführung des bergbaulichen Vorhabens ausgeschlossen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss ist nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen umzusetzen. Die behördlicherseits getroffenen Schutzauflagen zu Belangen des Bergbaus, des Natur-, Boden-, Gewässer-, Immissions- und Denkmalschutzes sind vom Vorhabenträger verbindlich zu beachten. Konkrete bergbauliche Arbeiten darf der Vorhabenträger allerdings erst auf Grundlage eines gesondert zuzulassenden Hauptbetriebsplans durchführen.

Auszug (kursiv) aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses zur Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans „Kiessandtagebau Köplitz Baufeld III-V; Verlängerung der Vorhabenlaufzeit bis zum 31.12.2067“ (vorgelegt am 03.02.2022):

A. Tenor

I. Hauptentscheidungen

1. Planfeststellung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans zur Planänderung (§ 52 Abs. 2c BBergG)

Der o.g. obligatorische Rahmenbetriebsplan wird planfestgestellt. Die Planfeststellung umfasst folgendes Änderungsvorhaben:

- a) die Verlängerung der Vorhabenlaufzeit des mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.11.2004 erstmals zugelassenen Gewinnungsvorhabens „Kiessandtagebau Köplitz, Baufelder III - V“ zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ bis zum 31.12.2067, wobei die ursprünglich planfestgestellte Vorhabenfläche nicht erweitert wird, sondern die für die Gewinnung*

noch verbleibende, unverritzte Fläche innerhalb der ursprünglichen, im Hinblick auf insgesamt 27 ha planfestgestellten Fläche (aufgrund neuer Messmethoden korrigierter Wert) gelegen ist und ihrerseits noch 19,2 ha beträgt;

- b) die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche, die auf Grund des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellten Flächen sowie alle mit dem Vorhaben unmittelbar im Zusammenhang stehenden bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen. Nach dem Abschluss der Gewinnungstätigkeit werden die Abbausenken gestaltet und der gesteuerten Naturverjüngung des Waldes mit dem Ziel zugeführt, die ehemals monostrukturierten Kiefernforste in naturnahe Mischwaldbestände umzuwandeln.*

Nicht von der Planfeststellung umfasst ist:

- a) die Anbindung des Tagebaus an die B 2 bei Aufschluss der Baufelder IV und V;*
- b) die Verwendung fremder Erdstoffe zur Geländeausformung;*
- c) der Betrieb des Altöllagers im Bossy-Umweltcontainer;*

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter B. I. (Sachverhalt) genannten Rahmenbetriebsplanunterlagen auszuführen, soweit sich aus Nebenbestimmungen zu dieser Entscheidung nicht etwas anders ergibt.

2. Eingeschlossene Genehmigungen

Die Planfeststellung ergeht im Hinblick auf alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der nachfolgend klarstellend aufgeführten, konzentrierten Genehmigungen. Diese wurden bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.11.2004 erteilt und gelten – soweit im tenorierten Umfang keine Änderung zur Anpassung an die tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten der in dem obligatorischen Rahmenbetriebsplan beschriebenen Planänderung erfolgt – dem Grunde nach fort.

2.1 Eingriffsgenehmigung

Genehmigung i. S. v. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege

(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) hinsichtlich des durch das bergbauliche Vorhaben verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft auf einer Fläche von insgesamt 27 ha (Gesamtvorhaben). Genehmigt ist damit auch der in der verbleibenden Vorhabenlaufzeit noch erfolgende Teil des Eingriffs in Natur und Landschaft auf der o.g. Fläche gemäß Beschreibung im obligatorischen Rahmenbetriebsplan.

2.2 Genehmigung zur Waldumwandlung

Genehmigung zur Waldumwandlung i. S. v. § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz – LWaldG LSA) auf einer Fläche von 27 ha (Gesamtvorhaben).

2.3 Genehmigung zur Erstaufforstung

Genehmigung zur Erstaufforstung durch Waldersatzmaßnahmen (Maßnahmen zur Naturverjüngung und sich spontan einstellenden Verjüngung) auf einer Fläche von 27 ha (Gesamtvorhaben) gem. § 9 Abs. 1 S. 1 LWaldG LSA.

2.4 Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet Dübener Heide

Befreiung vom Verbot des § 5 Nr. 2.3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) „Dübener Heide“ nach § 9 der LSG VO i. S. v. § 58 NatSchG LSA (a.F.) (heute gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG) für die 3,2 ha umfassende Fläche des grundeigenen Bodenschatzes.

2.5 Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen

Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) für die Zerstörung archäologischer Kulturdenkmale im Bereich der Fläche ausweislich Anlage 2 dieser Entscheidung und Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA zur Durchführung von Erdarbeiten im Bereich vermuteter Kulturdenkmale in dem über die Fläche ausweislich Anlage 2 dieser Entscheidung hinausgehenden Vorhabenbereich.

3. Entscheidung über die Stellungnahmen

Die im Verfahren eingereichten Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Planung der Antragstellerin oder durch Nebenbestimmungen zu diesem

Planfeststellungsbeschluss entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

II. Nebenbestimmungen

[...]

III. Kostenentscheidung

[...]

Hinweis auf Nebenbestimmungen

Der Planfeststellungsbeschluss erging mit Nebenbestimmungen zu dessen Geltungsdauer sowie maßgeblichen Auflagen zu bergrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, infrastrukturellen, wasserrechtlichen, naturschutzrechtlichen, forstlichen, bodenschutzrechtlichen, abfallrechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Belangen.

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses; Zustellungswirkung

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Rahmenbetriebsplans in der Zeit vom

08.09.2026 bis 21.09.2026

in der Stadtverwaltung der **Stadt Kemberg**, Burgstraße 5, 06901 Kemberg zur Einsichtnahme ausgelegt. Er ist dort zu den folgenden Dienstzeiten im Sekretariat (Zimmer 108) einsehbar:

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den übrigen Betroffenen gegenüber, die keine Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg erhoben werden.

Hinweise

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist digital auf der Internetseite des LAGB unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/> sowie im UVP-Portal unter <https://www.uvp-portal.de/de> abrufbar. Dasselbe gilt für den Planfeststellungsbeschluss sowie den festgestellten Rahmenbetriebsplan. Die beiden letztgenannten Unterlagen sind auf der Internetseite des LAGB sowie des UVP-Portals im oben genannten Zeitraum der Auslegung einsehbar.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das LAGB erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Die Datenschutzerklärung des LAGB ist unter

<https://lagb.sachsen-anhalt.de/das-amt/aktuelle-informationen/datenschutz>

abrufbar.